

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**N<sup>o</sup> 103.**

**Mittwoch, den 12. April.**

**1848.**

## Bekanntmachung.

In einer Zeit, wie die gegenwärtige, in welcher die Ausgleichung streitiger Angelegenheiten der öffentlichen und Privatverhältnisse des Einflusses ruhiger und besonnener Erwägung am allerwenigsten entbehren kann, verdient das von den hiesigen Buchdruckergehülften eingeschlagene Verfahren rühmliche Erwähnung, welche bei Ausgleichung ihrer Wünsche mit ihren Prinzipalen eine gemessene und besonnene Haltung beobachteten und nicht nur dem verbreiteten Gerächte über beabsichtigte tumultuarische Auftritte öffentlich zu widersprechen sich für verpflichtet hielten, sondern in den Officinen versammelt blieben und sich für den Fall unruhiger Auftritte den Behörden zur Verfügung zu stellen sich bereit erklärten.

Auch bei mehreren kürzlich in Vereinigung getretenen Mitgliedern und Gehülften anderer Corporationen und arbeitender Classen haben wir dieselbe erfreuliche Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt, daß sie Unruhistiftern nicht nur nicht Gehör gegeben, sondern die sie betreffenden Angelegenheiten in ruhige Erwägung und Erörterung gezogen und den allein richtigen gesetzlichen Weg gewählt haben, auf welchem etwa vorhandene Wünsche oder Beschwerden ihre Gewährung und nach Befinden Erledigung finden können.

Wer erwägt, wie leicht in jetzigen Zeiten die öffentliche Ruhe der Störung unterworfen ist und wie schwer dagegen die unausbleiblichen Folgen solcher Störungen wieder gut zu machen sind, wird uns beipflichten, wenn wir jene vorerwähnte besonnene Handlungsweise im eigenen Interesse unserer Stadt zum Gegenstande unseres lauten Anerkennnisses machen.

Leipzig, den 10. April 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. **Gross.**

## Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt

**den 8. Mai**  
**dem 27. Mai.**

und endigt mit

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslotales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Ebenso bleibt das Hausiren jeder Art, und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 22. Februar 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. **Gross.**